

Aktenzeichen: 6 ABR 111/77

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 21. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 111/77

10 Ta BV 61/76 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Rose und Dr. Hollmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1977 - 10 Ta BV 61/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist 1972 erstmals als Betriebsratsmitglied gewählt worden. Nachdem im Jahre 1973 der Betriebsratsvorsitzende aus seinem Amt ausgeschieden war, wurde der Antragsteller als Betriebsratsvorsitzender gewählt. Er ist außerdem Mitglied des Gesamtbetriebsrats im Unternehmen der Antragsgegnerin und von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt.

Am 24. April 1975 ist der Betriebsrat neu gewählt und der Antragsteller wiedergewählt worden.

Der Antragsteller hat am 31. Mai 1972, 5. Februar 1973, vom 29. Juli bis 11. August 1973, am 6. September und am 15. November 1973 an Schulungsveranstaltungen teilgenommen.

Vom 19. Januar bis 1. Februar 1975 nahm der Antragsteller aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats an einer Schulung der IG Metall für freigestellte Betriebsratsmitglieder in deren Bildungsstätte Heidehof/Dortmund teil. Für die Teilnahme hat die IG Metall dem Antragsteller für jeden Tag der Schulungsteilnahme 48,-- DM, insgesamt also 624,-- DM in Rechnung gestellt. Außerdem hat die IG Metall ihm für Fahrtkosten 24,20 DM und als Zehrgeld für die An- und Abreise 30,-- DM vorgestreckt. Die Übernahme dieser Kosten begehrt der Antragsteller von der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Kosten für die Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsmaßnahme in Dortmund/Heidehof in Höhe von 678,20 DM zu erstatten. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen keine rechtlichen Bedenken.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG 1979), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die dem Antragsteller aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind.

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin und des Betriebsrats sind ohne weiteres gegeben.

4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht vom Vorliegen des Rechtsschutzinteresses an der begehrten Entscheidung ausgegangen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der dem Antragsteller entstandenen Schulungskosten.

III. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Sie mußte zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ankommt.

Der Antragsteller hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von den Beteiligten insoweit nicht bestritten sind, den Betrag, dessen Erstattung er von der Antragsgegnerin begehrt, bisher nicht selbst gezahlt: Den Tagungsbeitrag hat ihm der Veranstalter der Schulung in Rechnung gestellt, die übrigen Kosten (Fahrt- und Zehrgeld) sind ihm von diesem vorgestreckt worden. Damit wird vom Antragsteller ein Sachverhalt zur Entscheidung gestellt, der bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG einen Freistellungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG begründen könnte. Mit diesem materiellen Begehren stimmt aber der vom Antragsteller verfolgte prozessuale Antrag nicht überein, mit dem er Zahlung an sich verlangt. Damit decken sich Antrag und materielles Prozeßziel nicht, die Rechtsbeschwerde muß insoweit schon deshalb zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen ankommen kann, weil dem Antragsteller nach dem unstreitigen Sachverhalt ein Zahlungsanspruch in Höhe von 678,20 DM nicht zusteht.



- 4 -

Der Senat hat schon wiederholt dargelegt, daß es sich bei dem Anspruch des Betriebsratsmitglieds nach § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6 BetrVG nicht um einen Zahlungs- sondern um einen Freistellungsanspruch für die von ihm gegenüber dem Träger der Schulung im Rahmen von § 37 Abs. 6 BetrVG eingegangenen Verbindlichkeiten handelt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - „demnächst“ AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972; Beschluß vom 27. März 1979 - 6 ABR 15/77 - „demnächst“ AP Nr. 7 zu § 80 ArbGG 1953). Nur wenn das Betriebsratsmitglied bereits die Ansprüche des Trägers der Schulung erfüllt hat, wandelt sich dieser Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um (BAG Beschluß vom 27. März 1979, aaO).

Mit dem von ihm gestellten Zahlungsantrag hat der Antragsteller die rechtlichen Möglichkeiten verkannt, die sich aus dem von ihm von Anfang an und auch in der Beschwerdeinstanz unverändert vorgetragenen Sachverhalt ergeben. In richtiger Erkenntnis der Sachlage hätte der Antragsteller sein Begehren mit einem Freistellungsantrag verfolgen müssen. Somit stimmen prozessualer Antrag und Prozeßziel nicht miteinander überein. Während mit dem prozessualen Antrag ein Zahlungsziel verfolgt wird, besteht das (materielle) Ziel des Antragstellers von Anfang an darin, nicht mit den durch seine Schulungsteilnahme verbundenen Kosten belastet zu sein. Dadurch, daß das Landesarbeitsgericht den Antragsteller nicht hierüber unterrichtet und dafür gesorgt hat, daß er entsprechend dem von ihm vorgelegten Sachverhalt einen sachdienlichen Antrag stellt, hat es zwar gegen § 139 ZPO verstoßen (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 139 Anm. B II a 2; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 139 Anm. 2 II; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 139 Anm. 2 C; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 139 Anm. 2 bb; Schulze-Osterloh, Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Provision; BAG 19, 342 „350“ = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO und BAG 24, 8 „23“ = AP Nr. 31 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Auf diesem Verfahrensfehler be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



